



Brüssel, den 25. November 2019  
(OR. en)

14487/19

COHAFA 102  
COJUR 13  
RELEX 1098

#### **BERATUNGSERGEBNISSE**

|              |                                                                                                    |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:    | Generalsekretariat des Rates                                                                       |
| Empfänger:   | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                              |
| Nr. Vordok.: | 14077/19 + 14077/19 COR 1                                                                          |
| Betr.:       | Humanitäre Hilfe und humanitäres Völkerrecht<br>- Schlussfolgerungen des Rates (25. November 2019) |

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu humanitärer Hilfe und zum humanitären Völkerrecht, die der Rat auf seiner 3732. Tagung vom 25. November 2019 angenommen hat.

## **Schlussfolgerungen des Rates zu humanitärer Hilfe und zum humanitären Völkerrecht**

1. Anlässlich des 70. Jahrestags der Genfer Konventionen bekräftigt der Rat seine nachdrückliche Unterstützung für die Achtung und Förderung des humanitären Völkerrechts, die auch in den Leitlinien der EU zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts zum Ausdruck kommt. Der Rat betont, dass das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, eines der stärksten Instrumente darstellt, mit denen die internationale Gemeinschaft den Schutz und die Würde aller Menschen gewährleisten kann. Der Rat erinnert an die Verpflichtung, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten, und er bekräftigt sein Eintreten für die humanitären Grundsätze und Ziele im Bereich humanitärer Maßnahmen, wie sie im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe verankert sind. Die EU wird weiterhin alles in ihrer Macht Stehende tun, um einen wirksamen Multilateralismus zu stärken und um für eine regelbasierte internationale Ordnung einzutreten, in der kein Staat und keine Einzelperson über dem Gesetz und niemand außerhalb des Schutzes des Gesetzes steht.
2. Der Rat begrüßt die 33. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz, die im Dezember 2019 in Genf stattfinden wird. Diese Konferenz bietet für Staaten, für die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie für andere einschlägige Akteure im humanitären Bereich eine einzigartige Plattform. Die EU und ihre Mitgliedstaaten setzen sich in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen nationalen Rotkreuzgesellschaften weiterhin für die Fortsetzung der Gespräche über die Achtung und Umsetzung und die weitere Stärkung des humanitären Völkerrechts und der humanitären Grundsätze ein. Der Rat würdigt insbesondere die bedeutende Rolle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) als Förderer und Hüter des humanitären Völkerrechts.

3. Der Rat ist ernsthaft besorgt über die wachsende Zahl vorsätzlicher Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und fordert alle Parteien in allen Konflikten, einschließlich nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, auf, das humanitäre Völkerrecht und die humanitären Grundsätze zu achten. Die EU ist nach wie vor fest entschlossen, Straflosigkeit bei Massengräuel zu bekämpfen, und sie erinnert daran, dass alle Staaten verpflichtet sind, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Genfer Konventionen und des nationalen Rechts Untersuchungen einzuleiten und gegebenenfalls bei schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht Verdächtige strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern, und das unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Straftäter und vom Tatort. Die EU unterstreicht die wichtige komplementäre Rolle, die der Internationale Strafgerichtshof spielt, wenn ein Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, echte Ermittlungen oder echte Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen. Die EU würdigt ferner den entscheidenden Beitrag regionaler Rechenschaftsmechanismen zur Dokumentation schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und zur Sicherstellung, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Die EU fordert die Staaten nachdrücklich auf, für einen angemessenen Schutz von Opfern und Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten zu sorgen, entsprechende Ermittlungen einzuleiten und die Täter strafrechtlich zu verfolgen.
4. Die EU wird sich im Einklang mit den Leitlinien der EU zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts weiterhin sowohl in ihren eigenen Tätigkeiten als auch in ihren Beziehungen zu Dritten für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der humanitären Grundsätze einsetzen. Die EU wird jährlich einen Bericht über die Umsetzung dieser Leitlinien vorlegen. Die EU bekräftigt ihre Absicht, die Kohärenz, Komplementarität und Koordinierung ihrer verschiedenen Strategien und Maßnahmen bei der Förderung und Gewährleistung der Achtung des humanitären Völkerrechts unter allen Umständen zu verbessern. Hier erinnert der Rat an die Stärkung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte im Bereich der internationalen Strafjustiz und des humanitären Völkerrechts. Der Rat bekräftigt ferner erneut die große Bedeutung einer Integration der Achtung des humanitären Völkerrechts in das gesamte Spektrum der Bemühungen der EU zur Krisenbewältigung. In diesem Zusammenhang erinnert die EU auch an die zentrale Bedeutung der Achtung und Förderung des humanitären Völkerrechts im "EU Concept on Effective Civil-Military Coordination in Support of Humanitarian Assistance and Disaster Relief" (EU-Konzept für eine wirksame zivil-militärische Koordinierung zur Unterstützung der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Vom EU-Militärausschuss am 30. Januar 2019 gebilligt, Dok. 5536/19.

5. Die EU wird sich um innovative Wege zur Förderung des Wissens über das humanitäre Völkerrecht bemühen, und sie hebt die bedeutende Rolle hervor, die den nationalen Rotkreuzgesellschaften und dem IKRK sowie den nationalen Gremien im Bereich des humanitären Völkerrechts in diesem Zusammenhang zukommt. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden ihre Bemühungen zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts innerhalb und außerhalb der EU verstärken, insbesondere bei den Streitkräften und bewaffneten nichtstaatlichen Akteuren. Die EU begrüßt den "Humanitarian Call for Action" (Aufruf zu humanitärem Handeln) als ein nützliches Instrument auf der Grundlage konkreter Maßnahmen zur Stärkung des humanitären Völkerrechts, zur Förderung grundsatzorientierter humanitärer Hilfe sowie zur Wahrung des humanitären Raums.
6. Die EU erinnert daran, dass die Parteien bewaffneter Konflikte primär die Pflicht haben, den Bedürfnissen der Menschen gerecht zu werden, die ihrer Kontrolle unterstehen. Es ist unerlässlich, dass alle an bewaffneten Konflikten beteiligte Staaten und Parteien ihrer Verpflichtung nachkommen, eine rasche und ungehinderte Durchfahrt humanitärer Hilfsgüter, einschließlich Arzneimittel, Lebensmittel und anderer überlebenswichtiger Güter, zu gestatten und zu ermöglichen. Die EU ist tief besorgt über den willkürlichen Einsatz von Explosionswaffen in dicht besiedeltem Gebiet und über die Auswirkungen des Einsatzes dieser Waffen auf Zivilpersonen und zivile Objekte. Die EU wird weiterhin danach streben, den Schutz von Zivilpersonen zu verbessern, denn diese sind am häufigsten Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, wobei die EU besonderes Augenmerk auf die Tatsache richten wird, dass Männer, Frauen, Jungen und Mädchen unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlichem Hintergrund auf unterschiedliche Art betroffen sind, und sie wird dabei auch deren Bedürfnisse, Fähigkeiten, Ressourcen und Chancen berücksichtigen.
7. Die EU wird weiterhin den Schutz humanitärer und medizinischer Helfer in Konfliktgebieten fördern. Die EU verurteilt nachdrücklich die wachsende Zahl von Angriffen auf humanitäre und medizinische Einsatzkräfte und Einrichtungen sowie auf die öffentliche Infrastruktur, die sich unmittelbar auf die Sicherheit und die Gesundheit der Zivilbevölkerung auswirken. Die EU ruft die Staaten und nichtstaatlichen Akteure dazu auf, diese Angriffe unverzüglich zu beenden und sie in Zukunft zu unterlassen. Der Rat verweist auf die Resolution 2286 (2016) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über den Schutz von Sanitätspersonal und medizinischen Einrichtungen in bewaffneten Konflikten und bekräftigt, dass alle humanitären Helfer Anspruch auf Respekt und Schutz durch das humanitäre Völkerrecht haben. Der Rat begrüßt und unterstützt weitere Initiativen wie die "Health Care in Danger Initiative" (HCDI) der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

8. Der Rat begrüßt die Resolution 2462(2019) des VN-Sicherheitsrats über die Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, in der die Notwendigkeit anerkannt wird, die Auswirkungen zu berücksichtigen, die Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf ausschließlich humanitäre Tätigkeiten, einschließlich medizinischer Tätigkeiten, die von unparteiischen humanitären Akteuren durchgeführt werden, haben können. Der Rat stellt fest, dass humanitäre Akteure häufig in einem operativen Umfeld arbeiten, in dem die Präsenz von benannten oder mit Sanktionen belegten Einrichtungen wahrscheinlich ist oder das wahrscheinlich unter der Kontrolle derartiger Einrichtungen steht. Der Rat erkennt die große Bedeutung an, die der Aufdeckung und Unterbindung illegaler Finanzströme an terroristische Organisationen und Netzwerke zukommt, er weist jedoch im Einklang mit der Resolution des Sicherheitsrates erneut darauf hin, dass alle Maßnahmen der EU, einschließlich Maßnahmen zur Benennung und zur Verhängung restriktiver Maßnahmen sowie aller Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, mit allen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht sowie dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehen müssen. Der Rat ist bestrebt, mögliche negative Auswirkungen auf humanitäre Maßnahmen zu vermeiden, und er ermutigt die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die innerstaatlichen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und die innerstaatlichen restriktiven Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht stehen.
9. Der Rat ist zutiefst besorgt über den rasch wachsenden weltweiten Bedarf an humanitärer Hilfe und bekräftigt die Entschlossenheit der EU, auf diesen Bedarf zu reagieren, sowohl was den Umfang als auch was die Wirksamkeit der Finanzierung humanitärer Maßnahmen angeht, einschließlich durch Verpflichtungen wie diejenigen, die mit der Unterzeichnung des "Grand Bargain" eingegangen worden sind. In diesem Zusammenhang bekräftigt die EU auch ihre Aufforderung an humanitäre Organisationen, die Wirksamkeit der humanitären Hilfe zu erhöhen, um sicherzustellen, dass ein Maximum an Unterstützung die Betroffenen direkt erreicht. Die EU fordert koordinierte Bedarfsanalysen unter Einbeziehung diverser Interessenträger, um eine exaktere Grundlage für Finanzierungsentscheidungen und Hilfsmaßnahmen zu schaffen.

10. Der Rat betont seine Entschlossenheit, die humanitäre Hilfe der EU einzusetzen, um den Bedürfnissen jener, die sich in besonders prekären Situationen befinden, einschließlich Frauen und Kinder, sowie von Personen, die beispielsweise aufgrund von Behinderung, Geschlechtsidentität und sexueller Ausrichtung, Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Alter oder Religion besonders schutzbedürftig sind, besser gerecht zu werden. Die EU erkennt auch deren Rolle als wichtige Akteure bei der weiteren Verbesserung der Planung, Umsetzung und Bewertung der humanitären Hilfe an. Die EU begrüßt die in diesem Jahr verabschiedeten Leitlinien des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei humanitären Maßnahmen, und sie bekundet ihre uneingeschränkte Unterstützung für deren Umsetzung und durchgängige Berücksichtigung bei allen humanitären Maßnahmen im Einklang mit den Verpflichtungen der EU im Bereich der Inklusion von Menschen mit Behinderungen.
11. Die EU weist darauf hin, dass die Koordinierung, die Kohärenz und die Komplementarität zwischen den Maßnahmen und den Akteuren in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklung und Frieden, wie im integrierten Ansatz der EU für externe Konflikte und Krisen<sup>2</sup> und in den Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2017 zur operativen Umsetzung der Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe<sup>3</sup> erwähnt, verstärkt werden müssen. Bei diesem Ansatz einer "dreifachen Verknüpfung" wird davon ausgegangen, dass in komplexen Notsituationen und darüber hinaus Maßnahmen der humanitären Hilfe und der mittel- bis langfristigen Entwicklungszusammenarbeit sowie Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung und Maßnahmen der Diplomatie erforderlich sind, die im Rahmen der jeweiligen Mandate und des humanitären Völkerrechts durchgeführt werden, dabei ist zu gewährleisten, dass humanitäre Grundsätze geachtet und die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit eingehalten werden. Um eine wirksamere humanitäre Reaktion zu fördern, wird die EU weiterhin die Lehren aus den Pilotmaßnahmen der EU im Bereich der Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe auf Länderebene anwenden und auf deren Erfolge aufbauen.
12. Der Rat weist darauf hin, dass die internationale Gemeinschaft zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung die Konfliktverhütung verstärken, sich um Konfliktlösung bemühen und den Entwicklungsbedarf in allen humanitären Krisen besser berücksichtigen muss. Der Rat unterstreicht, dass ein wirksamer Multilateralismus unerlässlich ist und dass die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine entscheidende Rolle spielen.

---

<sup>2</sup> Integrierter Ansatz der EU für externe Konflikte und Krisen (2. Juni 2017)

<sup>3</sup> Operative Umsetzung der Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe – Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Mai 2017. Dok. 9383/17.

13. Der Rat betont die Notwendigkeit und die Verpflichtung, wirksamer gegen die humanitären Auswirkungen des Klimawandels vorzugehen und die Katastrophenvorsorge und den Aufbau von Resilienz in alle einschlägigen Tätigkeiten einzubeziehen. Die EU bekräftigt, dass Prävention und vorausschauende Maßnahmen sowohl bei der Rettung von Menschenleben als auch bei der Verringerung materiellen Schadens von Nutzen sind. Die Umsetzung des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge auf nationaler Ebene und im Rahmen internationaler Zusammenarbeit ist nach wie vor ein zentrales Ziel der EU.
-